Die Vorsorgemappe

Regionalausgabe Landkreis Rastatt

Vorsorgeunterlagen von:

_____

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Testament

Bestattungsverfügung

Kreisseniorenrat Rastatt e.V.
VR 520942
KSR

WIR ARBEITEN – SIE ENTSPANNEN!

MIT UNS KOMMEN SIE WIEDER IN UND DURCH IHREN GARTEN.

- Gartensanierungen
- Beseitigung von Stolperfallen und Hindernissen für einen barrierefreien Gartengenuss
- Gartenpflege & Gartendauerpflege
- Installation von Rasenmährobotern & Beregnungsanlagen
- und vieles mehr

Fragen Sie uns. Wir verstehen Sie.

*JETZT PROFITIEREN: Bis zu 4.000 EUR Pflegekassenzuschuss für wohnumfeld-verbessernde Maßnahmen!

- **JETZT NEU: WOHNRAUMANPASSUNG FÜR ALTERSGERECHTES & BARRIEREFREIES WOHNEN.**
  Wir beraten Sie gern und machen Sie rund um Ihr Haus wieder mobil:
  Verbreiterungen von Wegen, Herstellen von Rampen, Geländer & Beleuchtung u.v.m.
  Sie erhalten einen gesetzlichen Zuschuss von bis zu 4.000 EUR!*

GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

GÄRTNEREI KAMM

Ihr Experte für Garten & Landschaft

ZUVERLÄSSIG | KOMPETENT | GÜNSTIGER, ALS SIE DENKEN

Kreuzstrasse 6 A | 76571 Gaggenau | Tel. 07225 9870840
info@gaertnerei-kamm.de | www.gaertnerei-kamm.de

Vorwort 5
Notfallausweis U4/U5
Organspendeausweis U4
Wichtige Rufnummern U5

Allgemeine Informationen

Kreisseniorenrat Rastatt e. V. 7
Die Inserenten in dieser Vorsorgemappe 8
Rechtzeitig Vorsorge treffen 10
Die Vorsorgevollmacht 12
Die Betreuungsverfügung 16
Die Patientenverfügung 18
Rechtliche Betreuung – was ist das? 22
Erbrecht und Testament 26
Vorsorge für den Todesfall 30
Der Bestattungsvorsorgevertrag 32
Dauergrabpflege 32
Wer hilft im Trauerfall? 34
Wohnraumberatung im Landkreis Rastatt 63

Adressen

Die Betreuungsbehörde 24
Betreuungsgerichte 24
Betreuungsvereine 25

Formulare

Vorsorgevollmacht 37
Betreuungsverfügung 41
Patientenverfügung 43
Patienverfügung (Ergänzung COVID 19) 51
Bestattungsverfügung 53
Checkliste Todesfall 57
Persönliche Daten 58

(U = Umschlagseite)

Alle Formulare direkt zum Ausfüllen in dieser Mappe.

Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Kreisseniorenrat Rastatt e. V.

Herausgeber & Verlag:
Verlag & Marketing
Fred Müller e.K.
Rieslingstr. 6
75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097
info@vundm.com
© 2023 Verlag & Marketing

Immer ein offenes Ohr für Sie!

JUNG Hörsysteme

besser hören – besser leben

Meisterbetrieb für Hörgeräteakustik

Kehl • Lichtenau • Rastatt • Gaggenau • Bühl

Unser Service für Sie:

- kostenloser Hörtest
- individuelle Beratung
- unverbindliches Probetragen modernster Hörsysteme
- Optimierung Ihrer Hörgeräte-Einstellung (auch Fremdgeräte)

Jung Hörsysteme GmbH

Gaggenau · Hauptstraße 10 · Tel. 0 72 25/9 89 78 95
Bühl · Eisenbahnstraße 33 · Tel. 0 72 23/8 30 44 22
Rastatt · Kapellenstraße 1 · Tel. 0 72 22/9 33 10 50
Lichtenau · Hauptstraße 24 · Tel. 0 72 27/50 55 94

Unsere Kunden empfehlen z.B. unser Fachgeschäft in Rastatt

Gesamtbewertung 4,94/5

www.kennstdueinen.de

© DRK / A. Zelck

Deutsches Rotes Kreuz

Tagespflege
Ambulante Pflege
Hausnotruf
Individuelle Betreuungsangebote
Menüservice / Essen auf Rädern

Vertrauen Sie uns als kompetentem Pflegepartner. Wir betreuen Sie mit erprobten Sicherheits- und Hygienekonzepten.

Lange eigenständig leben – mit uns gut versorgt.

Wir unterstützen Sie in Ihrem Zuhause mit unseren vielseitigen Leistungen der ganzheitlichen Pflege.

DRK-Kreisverband Bühl-Achern e.V.

Pflegedienstbüro Bühl
Tel. 07223 / 98 77 612
pflege@drk-buehl-achern.de

Pflegedienstbüro Baden-Baden
Tel. 07221 / 9189 21

Pflegedienstbüro Rastatt
Tel. 07222 / 7741 437

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich freue mich, Ihnen heute die Vorsorgemappe des Kreisseniorenrats Rastatt e.V. zum Thema „Patienten- und Betreuungsverfügung sowie Vorsorgevollmacht" vorstellen zu können.

„Der kluge Mann baut vor!" Mit diesem Zitat von Friedrich Schiller möchte ich Frauen und Männern Mut machen, in gesunden Tagen Vorsorge zu treffen. Dann legen Sie fest, wer für Sie entscheidet, wenn Sie nicht mehr entscheiden können, denn Unfall, eine schwere Krankheit oder Behinderung kann jeden treffen. Beugen Sie vor und sichern Sie sich für die Zukunft ab. Unsere Vorsorgemappe hilft Ihnen dabei.

Diese Mappe umfasst wichtige Informationen, Vordrucke und Kontaktadressen, gibt Anregungen und Hinweise bei allen Fragen rund um das Thema Vorsorge. Sprechen Sie über diese Vorsorgemappe mit Ihren Angehörigen, Ihrem Hausarzt und Ihren Vertrauenspersonen, denn Familienangehörige sind nicht automatisch berechtigt, Sie im Ernstfall zu vertreten.

Beratung zur Vorsorgevollmacht erhalten Sie bei der Betreuungsbehörde des Landkreises, bei Betreuungsvereinen, bei Anwälten und Notaren.

Die Vorsorgemappe des Kreisseniorenrats Rastatt ist kostenlos. Sie erhalten diese bei den Vorstandsmitgliedern des Kreisseniorenrats Rastatt, bei Städten und Gemeinden, bei den Inserenten sowie bei den Senioreneinrichtungen Ihrer Gemeinde. Sie kann auch im Internet heruntergeladen werden unter:

www.kreisseniorenrat-rastatt.org

Der Kreisseniorenrat Rastatt hofft, dass Ihnen die ausgefüllte Vorsorgemappe das gute Gefühl gibt, wichtige Angelegenheiten für den Notfall geregelt zu haben, denn eine fundierte, mit Bedacht getroffene Vorsorge trägt auch dazu bei, dass im Ernstfall Ihren Angehörigen wichtige und zugleich als belastend empfundene Entscheidungen abgenommen werden.

Mein Dank gilt allen Inserenten sowie Spendern und Sponsoren, die die Herausgabe dieser Vorsorgemappe erst ermöglicht haben. Insbesondere geht der Dank des Kreisseniorenrats an die Volksbank Baden-Baden Rastatt eG sowie an die Sparkasse Baden-Baden-Gaggenau und an die Sparkasse Bühl für die großzügige finanzielle Förderung dieses Projekts.

Doris Schmith-Velten
Vorsitzende Kreisseniorenrat Rastatt e. V.

Volksbank Baden-Baden Rastatt: Finanzielle Angelegenheiten für den Ernstfall regeln

Wer soll für mich Entscheidungen treffen, wenn ich es nicht mehr kann? Wem kann ich vertrauen? Solche Überlegungen fallen oftmals nicht leicht – und werden im Alltag oftmals beiseite geschoben. Doch im Ernstfall ist es ungemein wichtig, sich bereits Gedanken über die Antworten auf diese Fragen gemacht zu haben. Denn die Angehörigen sind nicht automatisch berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Eine Vorsorgevollmacht ist daher essenziell: Dadurch erhält eine Person die Erlaubnis, die Angelegenheiten in einer Notfallsituation zu regeln.

Mit der Entscheidung, sich mit dem Thema zu beschäftigen und Vorsorge zu treffen, ist der wichtigste Schritt bereits getan. Denn bei allen Fragen, die sich nun stellen, können Experten weiterhelfen. Einen guten Überblick geben die speziell ausgebildeten Mitarbeiter der Volksbank Baden-Baden Rastatt. Sie wissen auch welche weiteren Spezialisten man gegebenenfalls braucht.

Die Volksbank ist auch erster Ansprechpartner, wenn es darum geht, eine Vorsorgevollmacht für Bankgeschäfte erteilen zu wollen. So kann der Kontoinhaber bereits zu seinen Lebzeiten anderen Personen – zum Beispiel dem Partner, den Eltern oder den volljährigen Kindern – Zugang zu seinem Bankkonto gewähren. Bankvollmachten können auch so ausgestellt werden, dass sie nicht nur bei Pflegebedürftigkeit und damit zu Lebzeiten, sondern auch nach dem Tod gelten. Außerdem besteht die Möglichkeit, lediglich für den Todesfall eine Vollmacht zu erteilen. Das erleichtert oft den Angehörigen, den letzten Willen zu regeln und die Hinterlassenschaft des Kontoinhabers aufzuteilen. Denn wenn der Kontoinhaber stirbt, ohne jemandem eine Vollmacht gewährt zu haben, kommt keiner an das Geld heran. Dann müssen die Hinterbliebenen auf den Erbschein warten.

Wichtig ist: Entgegen der landläufigen Meinung brauchen hinterbliebene Ehepartner genauso wie unverheiratete Partner und andere Angehörige eine Bankvollmacht, um die finanziellen Angelegenheiten des Verstorbenen regeln zu dürfen. Lediglich Erben haben nach dem Ableben des Kontoinhabers automatisch Kontozugriff. Beim Ausstellen der Vollmacht sollte genau definiert werden, in welchen Situationen sie greift und welche Beschränkungen bei den Befugnissen gelten. Eine Bankvollmacht kann sowohl für die Verwaltung eines bestimmten Girokontos als auch für verschiedene weitere Konten eingerichtet werden.

Zu beachten ist: Eine Bankvollmacht ist keine Vorsorgevollmacht. Die Bankvollmacht ist ausschließlich für Bankgeschäfte vorgesehen, die direkt die Kontoführung betreffen. Bei Fragen rund um Vorsorge und Bankvollmacht sprechen Sie mit Ihrem Volksbank-Berater oder vereinbaren Sie einen speziellen Termin. Der Kundenservice der Volksbank Baden-Baden Rastatt gibt gerne Auskunft unter Tel. 07221-503-0.

Kreisseniorenrat Rastatt e. V.

Allgemeine Informationen

Der Kreisseniorenrat Rastatt e. V. vertritt die Interessen älterer Menschen und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs in allen Lebensbereichen älterer Menschen, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er arbeitet eng mit den in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen sowie örtlichen Seniorenräten, Altenclubs, Altenbegegnungsstätten und Altenwerken zusammen und möchte das bürgerschaftliche Engagement insbesondere von älteren Menschen fördern.

Der Kreisseniorenrat Rastatt e. V. tritt für die Interessen der älteren Menschen im Landkreis Rastatt ein. Er arbeitet gemeinnützig und unabhängig, ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Mitglieder des Kreisseniorenrates sind Städte und Gemeinden, Seniorenvereinigungen, Altenclubs, Altenbegegnungsstätten und Altenwerke. Alle Seniorenvereinigungen können eine Mitgliedschaft beantragen. Die Vorstandsmitglieder des Kreisseniorenrats werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Die Idee des „lebenslangen Lernens" ist für den Kreisseniorenrat die Herausforderung schlechthin; er unterstützt die Seniorinnen und Senioren der Region bei der Umsetzung dieser Herausforderung – auch im Bereich der Informationstechnologie. Der Kreisseniorenrat Rastatt pflegt partnerschaftliche Kontakte zu staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen sowie zu Organisationen, die Dienste und Hilfen für Ältere anbieten, um so das Verständnis für die Belange der älteren Bürger zu verstärken.

Mit seiner Arbeit möchte der Kreisseniorenrat Rastatt auch dazu beitragen, das Bürgerschaftliche Engagement insbesondere von älteren Menschen zu fördern. Die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben und Verantwortung für die Gesellschaft trägt auch dazu bei, die Lebensqualität der Ehrenamtlichen zu steigern.

Der Kreisseniorenrat Rastatt informiert in Weiterbildungsveranstaltungen, durch Beratungsaktivitäten und Aktivierungsprogramme die Bürgerschaft über Rechte und Pflichten älterer Menschen. Durch seine Öffentlichkeitsarbeit will der Kreisseniorenrat Rastatt die Probleme und Anliegen älterer Menschen im Landkreis Rastatt aufgreifen und an deren Lösung mitarbeiten und kann dadurch auch generationenübergreifend tätig sein. →

Die umfassende Arbeit des Kreisseniorenrats Rastatt wird vor allem in folgenden Projekten umgesetzt:

- „Mobile Wohnberatung“ für ein barrierefreies und altersgerechtes Wohnen zu Hause
- „Zeitreise ins Alter“ mit Alterssimulationsanzügen
- „Aktivierende Hausbesuche“ in Kooperation mit dem DRK
- Heimbeiräte-Schulungen
- „fit und mobil“ – sicherer Umgang mit Rollator und Rollstuhl für Nutzer und Begleitpersonen
- „Seniorenfreundlicher Service“: Zertifizierung seniorenfreundlicher Geschäfte, Sparkassen und Banken, Apotheken, Handwerksbetriebe etc.
- „Runde Tische“ mit Referaten zu aktuellen Problemen der Seniorenarbeit
- Präsentation auf Messen und Ausstellungen
- Präventionskampagne gegen betrügerische Telefonanrufe „Enkeltrick“ in Kooperation mit der Polizei
- Mitgliedschaft in der „Kommunalen Gesundheitskonferenz“ sowie in der „Kommunalen Pflegekonferenz“

Als jüngstes Projekt und Hilfe für alle Generationen wurde die vorliegende Broschüre „Vorsorgemappe“ herausgegeben. Diese enthält alle Bereiche wie Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und als Hilfe für die Angehörigen, was sie tun und beachten sollten, wenn jemand verstirbt. Diese kostenfreie Broschüre liegt in allen Rathäusern, bei Ärzten und Rechtsanwälten aus und kann auch im Internet heruntergeladen werden.

Dem Kreisseniorenrat ist es eine Herzensangelegenheit, den Menschen ein selbstbestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen.

Kontakt:
Doris Schmith-Velten
Vorsitzende
Tel. 07223 8013643
www.kreisseniorenrat-rastatt.org

Kreisseniorenrat Rastatt e.V.
VR 520942
KSR

Die Inserenten in dieser Vorsorgemappe

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser umfassenden Vorsorgemappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen, Dienstleister und Einrichtungen. Der Kreisseniorenrat Rastatt e. V. und der Verlag bedanken sich bei allen, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Vorsorgemappe unterstützt haben.

AWO Kreisverband Rastatt
Am Hasenwäldchen 8, 76437 Rastatt
Siehe Seite 17

Baugenossenschaft
Familienheim Rastatt eG
Friedrich-Ebert-Str. 34 b, 76437 Rastatt
Siehe Seite 62

Bestattungshaus K. Heck e.K.
Hauptstr. 5, 76571 Gaggenau
Siehe Seite 31

Bestattungsunternehmen Mechler
Hauptstr. 78, 77815 Bühl
Siehe Seite 31

Braun, Schmidt & Wild
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gerwigstr. 4, 76437 Rastatt
Siehe Seite 29

Caritasverband für den Landkreis Rastatt e.V.
Carl-Friedrich-Str. 10, 76437 Rastatt
Siehe Seite 15

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Bühl-Achern e.V.
Rotkreuzstr. 1, 77815 Bühl
Siehe Seite 4

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Rastatt e.V.
Plittersdorfer Str. 1/3, 76437 Rastatt
Siehe Seite 23

Diakonieverein Rastatt e.V.
Kaiserstr. 70, 76437 Rastatt
Siehe Seite 23

Josef Elter Orthopädie- und Rehatechnik
Konrad-Adenauer-Str. 38, 76571 Gaggenau
Siehe Seite 62

Gärtnerei Kamm GmbH
Kreuzstr. 6A, 76571 Gaggenau
Siehe Umschlagseite 2

Gernsbacher Bestattungsinstitut Schenkel
Igelbachstr. 9, 76593 Gernsbach
Siehe Seite 33

Haus Edelberg – Senioren-Zentren
Bietigheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim
Siehe Seite 27

Jacobs Steinbildhauerei e.K.
Am Froschbächle 2, 77815 Bühl
Siehe Seite 35

Jung Hörsysteme GmbH
Hauptstr. 24, 77839 Lichtenau
Siehe Seite 4

Seniorendomizil Haus Rudolf
Bahnhofstr. 3, 76448 Durmersheim
Siehe Seite 11

Seniorendomizil Haus Sibylla
Malscher Str. 17, 76461 Muggensturm
Siehe Seite 11

Katholische Sozialstationen in Mittelbaden e.V.
Murgstr. 37, 76437 Rastatt
Siehe Seite 19

Ketterer Sicherheitstechnik
Hauptstr. 7, 77815 Bühl
Siehe Seite 62

Klinikum Mittelbaden gGmbH
Dr.-Rumpf-Weg 7, 76530 Baden-Baden
Siehe Seite 17

Stadt-Apotheke Kuppenheim
Luisenstr. 2, 76456 Kuppenheim
Siehe Seite 19

MEDICLIN Reha-Zentrum Gernsbach
Langer Weg 3, 76593 Gernsbach
Siehe Seite 29

Rainer Weber – Bestattungen
Dekan-Höfler-Str. 1, 76532 Baden-Baden
Siehe Seite 33

Rechtsanwälte Dr. Weber & Dr. Beneke
Kaiserstr. 30., 76437 Rastatt
Siehe Seite 27

Seniorentagesstätte Sonnenschein GmbH
Elchesheimerstr. 1, 76479 Steinmauern
Siehe Seite 17

SG Steven Görner Bestattungen
Kapellenstr. 36, 76437 Rastatt
Siehe Umschlagseite 4 (Rückseite)

Stauch Natursteine GmbH
Nordring 16, 76473 Iffezheim
Siehe Seite 35

Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
Kaiserstraße 74, 76437 Rastatt
Rheinstraße 132, 76532 Baden-Baden
Siehe Seite 6

Volkshochschule Landkreis Rastatt
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Siehe Seite 15

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Die meisten Menschen schieben das Thema Vorsorge auf die lange Bank. Wer aktiv im Leben steht, der denkt nicht gerne darüber nach, dass er einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann jeder in eine Situation kommen, in der ein eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte man frühzeitig daran denken, Vorsorge für „den Fall der Fälle" zu treffen.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Der Bereich Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung ist von zunehmender Bedeutung. Die Begriffe werden hierbei jedoch nicht streng auseinander gehalten, sodass häufig Verwirrung besteht.

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung betreffen einen gemeinsamen Bereich. Es kann eine Lebenssituation eintreten, in der ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Zumeist besteht diese Gefahr im Alter. Durch einen Unfall oder schwere Krankheit kann es jedoch auch jederzeit jüngere Personen treffen. Besteht in diesen Fällen die Annahme, dass der betroffene Mensch nicht mehr handlungsfähig ist bzw. nicht in der Lage ist, notwendige Dinge in erforderlicher Weise zu verstehen, sieht das Gesetz die gerichtliche Betreuung und die Bestellung einer gerichtlichen Betreuungsperson vor. Dabei ist das Gericht nicht an die Vorschläge der Angehörigen der zu betreuenden Person gebunden. Es ist daher möglich, dass eine fremde Person als Betreuungsperson bestellt wird.

Das Gesetz sieht jedoch eine Möglichkeit vor, dies zu verhindern. Nach dem Gesetz wird eine Betreuung nicht eingerichtet, wenn keine Notwendigkeit dafür besteht. Dies ist gegeben, wenn die zu betreuende Person für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit vorgesorgt hat. Diese Vorsorge besteht in der Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Wichtig zu wissen

Familienangehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehepartner, Kinder und Geschwister eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuungsperson bestellt sein.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber, eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die für Sie handeln und entscheiden, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Als Bevollmächtigte kommen vor allen Dingen nahe Angehörige (Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder) in Betracht. Es können aber auch Außenstehende, wie z. B. Freunde oder Bekannte bevollmächtigt werden. Zu bedenken ist aber, dass eine Vorsorgevollmacht ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt, da die bevollmächtigte Person weitreichende Befugnisse hat und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zum Schutz vor willkürlichen Maßnahmen im Falle einer Handlungsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht mit Abstand das wichtigste Instrument.

Die Betreuungsverfügung

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel. Damit können Sie Vorsorge im Fall einer Betreuungsbedürftigkeit treffen und bestimmen, wer als Betreuungsperson vom Gericht bestimmt werden soll. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht liegt darin, dass die benannte Person in dem gerichtlichen Verfahren als Betreuungsperson bestimmt wird und somit in ihrer Handlungsweise der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, ob und wie Sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen selbst zu äußern. So können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar und nicht mehr einwilligungsfähig sind.

Niemand ist gesetzlich verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben. Bei Menschen, die keine Patientenverfügung haben, tritt automatisch das Gesetz in Kraft. Jeder Arzt wird dann versuchen, das Leben so lange wie möglich und mit allen möglichen Maßnahmen zu verlängern.

Im Formularteil ab Seite 36 finden Sie alle wichtigen Formulare!

Vorsorgevollmacht 37

Betreuungsverfügung 41

Patientenverfügung 43

Patienverfügung (Ergänzung COVID 19) 51

Bestattungsverfügung 53

Checkliste Todesfall 57

Persönliche Daten 58

Seniorendomizil
Haus Sibylla

Seniorendomizil
Haus Rudolf

Dauer-/ Kurzzeitpflege
Tagespflege
Betreutes Wohnen
Offene Angebote

Wir bieten Ihnen umfangreiche Wohn- und Betreuungsangebote, die auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasst werden können. Geschmackvolle Einrichtung und funktionale Ausstattung verleihen ein Ambiente zum Wohlfühlen.

Wir tragen Sorge und Verantwortung für unsere Bewohner und legen großen Wert auf die Einhaltung unserer Hygienekonzepte und Schutzvorkehrungen.

Gerne informieren wir Sie rund um unser Leistungsangebot.

Wir sind auch in Ihrer Nähe!
Seniorendomizil Haus Sibylla
Malscher Straße 17, 76461 Muggensturm
Telefon 07222 5014-0
haus-sibylla@compassio.de

Seniorendomizil Haus Rudolf
Bahnhofstraße 3, 76448 Durmersheim
Telefon 07245 9191-0
haus-rudolf@compassio.de

www.compassio.de

compassio

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, die in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht" geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist meist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren.

In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten **Innenverhältnis** festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich quasi um einen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann auch detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich festgelegt werden. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses kann dadurch erheblich erleichtert werden. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.

Das Formular für eine Vorsorgevollmacht finden Sie ab Seite 37.

Was kann in der Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften **(Generalvollmacht)** auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitssorge **(Personensorge)** zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z.B. die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1901a BGB gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § § 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.

In der Vorsorgevollmacht können auch Fälle geregelt werden, in denen zum Schutz des Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Dies kann die Unterbringung in einer geschlossenen Station sein oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z. B. Bettgitter, Bettgurte oder eine medikamentöse Ruhigstellung nach § 1906 BGB. Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbunden sind, müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Tipp

Wenn größeres Vermögen vorhanden ist, viele Bereiche geregelt oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen, ist eine individuelle rechtliche Beratung mit Beurkundung der Vollmacht empfehlenswert. Hiermit kann zugleich eine höhere Akzeptanz gegenüber Banken, Behörden oder Gerichten erreicht werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Eine besondere Form ist für die Vorsorgevollmacht nicht vorgeschrieben. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht zwingend vollständig handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig handschriftlich abgefasst ist. Dies ist jedoch eher unüblich. Meist wird ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen finden Sie ab Seite 37 in dieser Vorsorgemappe. Auf keinen Fall dürfen **Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift** fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Vielfach besteht die Annahme, dass eine Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt oder beurkundet sein muss. Dies ist allerdings nur in bestimmten Fällen zwingend erforderlich. Meistens dient die notarielle Beurkundung lediglich dazu, die Ernsthaftigkeit der Absichten in der Vollmacht zu unterstreichen und nachzuweisen. Die Unterschrift eines unbeteiligten Dritten, z. B. des Hausarztes erfüllt den gleichen Zweck. →

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann (also beispielsweise, um für den Vollmachtgeber ein Grundstück veräußern zu können), bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder der notariellen Beurkundung. Auch Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf bankeigenen Formularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.

Unter öffentlicher Beglaubigung versteht man die amtliche Bestätigung eines Notars oder einer Behörde, z.B. der Betreuungsbehörde über die Tatsache, dass die Unterschrift unter der Vollmacht von der bestimmten Person stammt und der Unterzeichnende die Unterschrift persönlich vor dem Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt hat. Bei der Beurkundung wird die Vollmacht, also ihr gesamter Inhalt, von einem Notar errichtet. Der Notar prüft dabei sowohl die Identität wie auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, vorausgesetzt Sie sind weiterhin voll geschäftsfähig. Kleine Änderungen können Sie direkt in die Originale einfügen oder unter den ursprünglichen Text schreiben. Damit der Zusammenhang mit der Vollmacht erkennbar bleibt, sollte die Ergänzung aber nicht auf einem neuen Blatt erfolgen.

Stehen größere Änderungen an, widerrufen Sie am besten die alte Vollmacht und erstellen eine neue. Sofern Sie einen neuen Bevollmächtigten einsetzen, sollte der ursprüngliche Bevollmächtigte eine Kopie des Widerrufs erhalten.

Aufbewahrung und Registrierung

Der Aufbewahrung der Vollmacht kommt eine große Bedeutung zu, denn die bevollmächtigte Person muss die Originalvollmacht vorlegen, um sie nutzen zu können. Was nützt eine Vollmacht, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird. Die bevollmächtigte Person sollte daher die Originalvollmacht erhalten, am besten gleich mehrere unterschriebene Ausfertigungen. Dies hat den Vorteil, dass sich die bevollmächtigte Person in einer akuten Situation sofort bei allen relevanten Stellen ausweisen kann und dringend anstehende Entscheidungen ohne Verzögerung treffen kann.

Vorsorgeregister
Es besteht die Möglichkeit, Vollmachten – gegen eine einmalige Gebühr – in einem elektronischen Register der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die Betreuungsgerichte können jederzeit über das Internet auf diese Datenbank zugreifen. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Die Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist online oder postalisch möglich.

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51
10001 Berlin
Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de

caritas

Tagespflege Durmersheim und Rastatt

Neue Tagespflege in Rastatt: Eröffnung Sommer 2021

- über 30 Jahre Erfahrung
- Zeit gemeinsam verbringen
- Aktivitäten, die Körper und Geist ansprechen
- Entlastung für Ihre Angehörigen
- Refinanzierung durch Ihre Pflegeversicherung

Gemeinsam den Tag leben!

Kontaktieren Sie uns,
wir beraten Sie gerne

Frau Mirela Rapp
info@caritas-rastatt.de
Telefon 07245/82643

www.caritas-rastatt.de

Caritasverband
für den Landkreis
Rastatt e.V.

caritas

Aktiv bleiben
mit der VHS Landkreis Rastatt

vhs

Landkreis Rastatt vhs Volkshochschule

Profitieren Sie vom Wissen unserer Experten - bilden Sie sich weiter an der Volkshochschule!

Das komplette VHS-Programm finden Sie unter: www.vhs-landkreis-rastatt.de

LANDKREIS RASTATT

Amt für Weiterbildung und Kultur
Volkshochschule Landkreis Rastatt
Tel.: 07222 381-3500
E-Mail: rastatt@vhs-landkreis-rastatt.de

Die Betreuungsverfügung

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel für Ihre selbstbestimmte Vorsorge.

Das Formular für eine Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 41.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können z. B. festlegen, wer Ihre Betreuungsperson sein soll und wer auf keinen Fall. Darüber hinaus können Sie Vorgaben für die Betreuungsperson festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen. Dies kann z. B. beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welches Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuungsperson grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuungsperson nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe auch Seite 14) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie am besten in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.

Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

Wir helfen gern: Auch Ihnen!

A llgemeine pflegerische Hilfen
R einigungsarbeiten
B egleitung
E ssenszubereitung
I nformation / Beratung
T echnische Hilfen
E inkäufe
R egelmäßige Betreuung
W aschen / Baden
O ffene Altenhilfe
H ilfe beim Aufstehen
L agern
F amilienpflege
A ufräumarbeiten
H ilfe bei der Körperpflege
R eaktivierung
T herapeutische Maßnahmen

AWO

Kreisverband Rastatt
Am Hasenwäldchen 8
76437 Rastatt

Info-Tel.: 07222/1033-25
Info-Tel.: 07222/1033-0

Kompetenz in Sachen Pflege und Betreuung

Seniorentagesstätte
Haus Sonnenschein

- *Sie sind berufstätig und suchen eine Möglichkeit Ihre älteren oder pflegebedürftigen Angehörigen über den Tag gut versorgt zu wissen?*
- *Sie pflegen hingebungsvoll einen Angehörigen und benötigen eine Entlastung vom Pflegealltag?*
- *Sie suchen Anregung und Unterhaltung, um nicht immer alleine zu Hause zu sein?*

Dann sind wir für Sie da!

Elchesheimer Str. 1 · 76479 Steinmauern
✆ **0 72 22 - 40 14 22**
Ihre Ansprechpartnerin: Andrea Protze

www.sonnenschein-tagesstaette.de

Zentrales Anliegen unserer Pflegeeinrichtungen ist es, dass eine qualitätsvolle Pflege gewährleistet wird, Menschen mit Pflegebedarf ein weitgehend selbstbestimmtes Leben führen können und pflegende Angehörige in ihrer Aufgabe angemessen unterstützt werden.
Wir beraten Sie gerne.

Unsere Pflegeangebote

Lichtental Schafberg, Baden-Baden · **Lichtental Theresienheim**, Baden-Baden · **Martha-Jäger-Haus**, Rastatt · **Erich-Burger-Heim**, Bühl · **Hub** Pflege- und Betreuungszentrum, Ottersweier-Hub · **Ambulanter Pflegedienst**, Ottersweier · **Haus Fichtental** Pflege- und Seniorenzentrum, Kuppenheim · **Hospiz Kafarnaum**, Baden-Baden Ebersteinburg · **Kurzzeitpflege** Forbach

Klinikum Mittelbaden gGmbH
Dr.-Rumpf-Weg 7
76530 Baden-Baden
info@klinikum-mittelbaden.de
www.klinikum-mittelbaden.de

KLINIKUM
MITTELBADEN

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung legt fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen, wenn Sie in eine Situation geraten, in der Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.

Das Formular für eine Patientenverfügung finden Sie ab Seite 43.

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, dass sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder auch deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten, unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung, selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck. Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1.9.2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1901a Abs. 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich gültig ist.

Eine Patientenverfügung muss:

- Von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.

Wozu dient eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung darf ein Arzt – abgesehen von Notfällen – Maßnahmen, wie zum Beispiel Operationen oder bestimmte Untersuchungen, nicht durchführen.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten bzw. Ihre Betreuungsperson. Medizinische Maßnahmen sollen →

Schon gehört?
„Die Versorgen uns richtig gut."

Die bieten

- Inkontinenz-Versorgung
- Pflegehilfsmittel
- Interaktionscheck
- kostenloser Lieferservice
- und vieles mehr...

Stadt Apotheke

Luisenstr. 2 • Kuppenheim • Tel. 07222 415 19 • Stadt-Apotheke-Kuppenheim.de

Katholische Sozialstationen in Mittelbaden e.V.
Ambulante Pflegedienste

Professionelle Fürsorge aus Leidenschaft.

- Med. Behandlungspflege
- Pflege zu Hause
- Hauswirtschaft
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Unterstützung für Angehörige
- Betreutes Wohnen
- Familienpflege
- Pflegeberatungsbesuch
- Tagespflege
- Angebote für dementiell erkrankte Menschen

Sozialstation St. Elisabeth
Rastatt
Murgstr. 37
76437 Rastatt
Telefon: 07222 93750
info@sozialstation-rastatt.de
www.sozialstation-rastatt.de

Sozialstation St. Elisabeth
Bühl
Steinfeldweg 32
77815 Bühl
Telefon: 07223 24661
info@sozialstation-buehl.de
www.sozialstation-buehl.de

Sozialstation St. Pirmin
Sinzheim
Dr.-Josef-Fischer-Straße 6
76547 Sinzheim
Telefon: 07221 98340
mail@sozialstation-sinzheim.de
www.sozialstation-sinzheim.de

anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen. Der Betreuer oder Bevollmächtigte muss ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten.

Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen, der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben, hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient auch dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Festlegungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille auch leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird.

Die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und Ihre Betreuungsperson oder Bevollmächtigten darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

In einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus der Wille des Patienten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

Der behandelnde Arzt und der Bevollmächtigte müssen eine solche Patientenverfügung beachten. In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Dem herbeigerufenen Notarzt – der häufig nicht Ihr behandelnder Arzt ist – verbleibt meist keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen ggf. durch erneute Unterschrift zu bestätigen.

Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen. Besteht zwischen Behandlungsteam und bevollmächtigter Person Uneinigkeit, ob eine Behandlungsmaßnahme Ihrem Willen entspricht oder nicht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von

jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der Sie – als Bevollmächtigter – rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie eine Betreuungsperson mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch diese ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Was Sie noch über die Patientenverfügung wissen sollten!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1901a Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Altenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wie sollte die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular für eine Patientenverfügung in dieser Broschüre sollen lediglich Anhaltspunkte liefern, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und die Betreuungsperson in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie zum Beispiel „Ich will keine Apparatemedizin“.
- Bemühen Sie sich, in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z. B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Die Bundesärztekammer rät, bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen Ihren Hausarzt zu Rate zu ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Er wird Ihnen helfen, Ihre Wünsche möglichst konkret zu formulieren. Ärztliche Beratung sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden.
- Formulieren Sie positive Wünsche an die medizinische Behandlung und Pflege, so z. B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Maßnahmen oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.
- Sollten Sie neben der Patientenverfügung auch eine Organspendeerklärung abgegeben haben, empfiehlt die Bundesärztekammer, mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und Organspendeerklärungen ergeben können, durch entsprechende Formulierungen in der Patientenverfügung zu vermeiden.

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch einen Unfall, durch Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Hat die betroffene Person keine Vorsorgevollmacht erstellt, ordnet dann das Gericht eine rechtliche Betreuung an.

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung". Die rechtliche Betreuung ersetzte im Jahr 1992, die bis dahin geltende Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Seitdem wird mehr Wert auf die Selbstbestimmtheit der betreuten Person gelegt. Dennoch hat sich die Vorstellung einer „Entmündigung", wie es früher hieß, in den Köpfen gehalten und ist nach wie vor mit großen Ängsten besetzt: Pflegebedürftige haben Angst, ihre Rechte und ihre Eigenständigkeit zu verlieren. Angehörige befürchten, übergangen und ihrerseits bevormundet zu werden. Vielfach fehlt es an Wissen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1896 BGB muss volljährigen Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht.

Das Betreuungsverfahren im Überblick

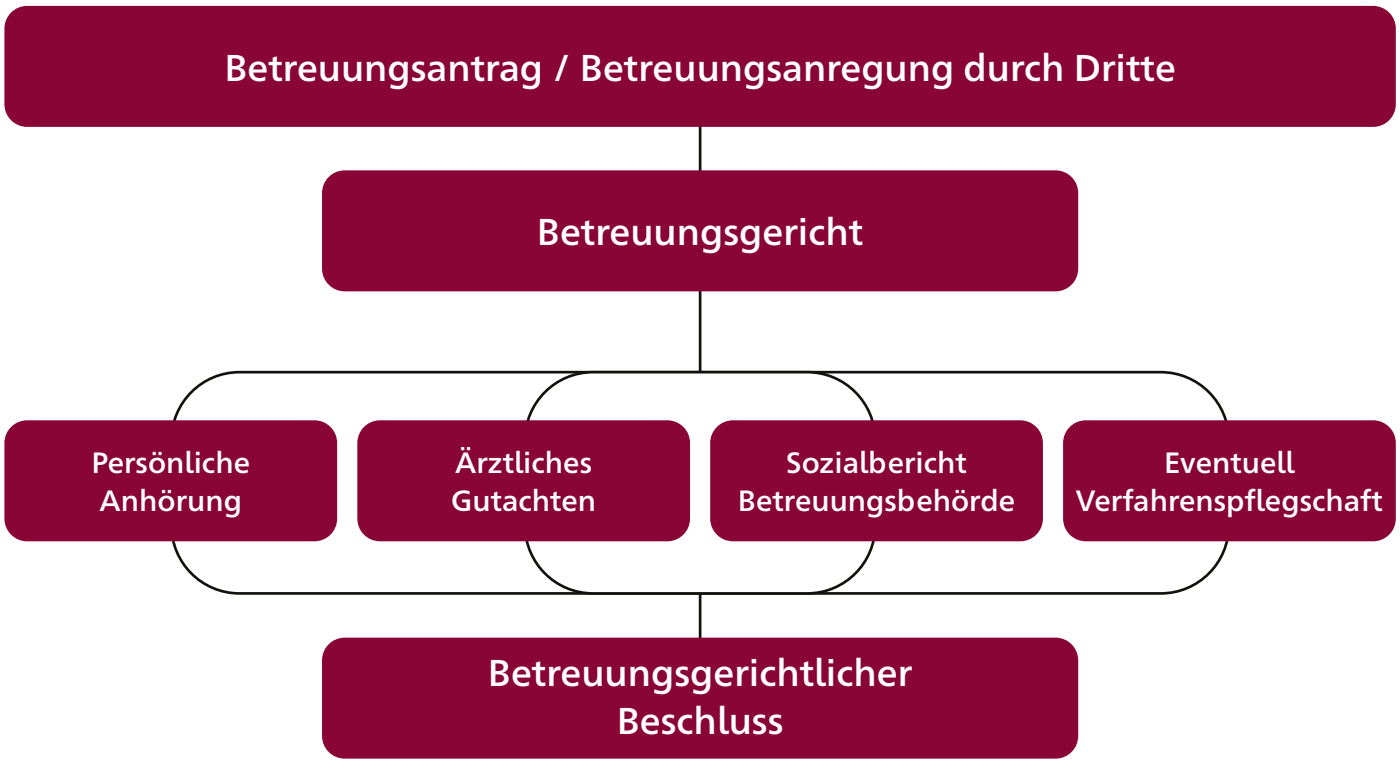

Wer kann eine Betreuung beantragen?

Falls Sie gesundheitlich oder bedingt durch eine körperliche Behinderung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu organisieren oder die entsprechende Tätigkeit Ihres Bevollmächtigten zu überwachen, können Sie für sich eine rechtliche Betreuung beantragen. Hierzu müssen Sie lediglich volljährig sein. Andere Personen (z. B. volljährige Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen.

Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt bzw. angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört. Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer ggf. als Betreuungsperson in Betracht kommt, unterstützt. Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, dann erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig die Betreuungsperson bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenkreise angeordnet. Die Betreuungsperson darf nur innerhalb dieser Aufgabenkreise tätig werden.

Die typischen Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Gesundheitsfürsorge,
- Annahme und Öffnen der Post.

Die Betreuung soll dem Wohl der zu betreuenden Person dienen. Sie soll befähigt werden, das Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Diakonie
Diakonieverein Rastatt e.V.

Beratung
Begleitung
Hilfe bei

- Rechtlicher Betreuung
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung

Rastatt
Tel.: 07222 502770

www.diakonie-bad-ra.de diakonieverein@diakonie-bad-ra.de

Deutsches Rotes Kreuz

Lange gut Leben.
Der DRK-Kreisverband Rastatt e.V. ist Ihr starker Partner für Hausnotruf, Essen auf Rädern, Rotkreuzkurse, Betreutes Wohnen und Tagespflege.

DRK-Kreisverband Rastatt e.V.
Tel. 07222 9233-0
info@drk-rastatt.de
www.drk-rastatt.de

Betreuungsbehörde, Betreuungsgericht und Betreuungsvereine

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 22) u.a. eine geeignete Betreuungsperson (z. B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden sowie den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und dem Wohl des Betroffenen Geltung zu verschaffen. Während des laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde nimmt Beurkundungen von Vorsorgevollmachten vor.

Betreuungsbehörde
Landkreis Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel. 07222 381-0
amt21@landkreis-rastatt.de
www.landkreis-rastatt.de

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer. Im Landkreis Rastatt sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Bühl
Hauptstr. 94, 77815 Bühl
Tel. 07223 80859-10
Poststelle@agbuehl.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

- Bühl
- Bühlertal
- Hügelsheim
- Lichtenau
- Ottersweier
- Rheinmünster
- Sinzheim

Amtsgericht Gernsbach
Hauptstr. 44, 76593 Gernsbach
Tel. 07224 9957-0
poststelle@aggernsbach.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

- Forbach
- Gernsbach
- Loffenau
- Weisenbach

Amtsgericht Rastatt
Herrenstr. 18, 76437 Rastatt
Tel. 07222 978-525 oder 978-442
poststelle@agrastatt.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

- Au am Rhein
- Bietigheim
- Bischweier
- Durmersheim
- Elchesheim-Illingen
- Gaggenau
- Iffezheim
- Kuppenheim
- Muggensturm
- Ötigheim
- Rastatt
- Steinmauern

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Diakonieverein Rastatt e.V.
Kaiserstr. 70, 76437 Rastatt
Tel. 07222 35021
www.diakonie-bad-ra.de

SKM Rastatt
Kaiserstr. 5, 76437 Rastatt
Tel. 07222 786580
https://rastatt.skmdivfreiburg.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V.
Gartenstr. 12, 77815 Bühl
Tel. 07223 80719-0
www.lebenshilfe-bba.de

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers. Häufig führt dies zu streitanfälligen Erbengemeinschaften.

An die letzten Dinge möchten viele zu Lebzeiten noch nicht denken – mit fatalen Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen könnten Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Eine häufig gestellte Frage: Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig ist die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, für die Gültigkeit ist dies aber nicht zwingend notwendig. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Mehrere Möglichkeiten der Gestaltung

Das Ehegattentestament
Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament errichten. Soll das Testament handschriftlich verfasst werden, muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit einen notariellen Erbvertrag zu schließen. →

DR. WEBER & DR. BENEKE

Rechtsanwälte Rastatt

Dr. jur. Martin Weber
Dr. jur. Bernhard Beneke
Michael Weber

In unserer Kanzlei mit zwei Fachanwälten für Erbrecht stellt Vorsorge- und Nachlassplanung einen Schwerpunkt dar. Wir beraten und begleiten Sie bei der:

- Gestaltung von Testamenten
- Abfassung von privatschriftlichen und notariellen Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- lebzeitigen Übertragung von Vermögenswerten und
- Bestattungsvorsorge

Rechtsanwälte Dr. Weber & Dr. Beneke
Kaiserstraße 30 · 76437 Rastatt
Telefon 07222 / 32043
info@rechtsanwalt-rastatt.de
www.rechtsanwalt-rastatt.de

BESTENS VERSORGT IN IHRER NÄHE!

Wir bieten Ihnen in unseren Haus Edelberg Senioren-Zentren folgende Angebote:

- Dauer- und Kurzzeitpflege
- Urlaubs- und Verhinderungspflege
- Palliative Betreuung
- Spezieller Demenzbereich
- Komfort- und Premiumzimmer tw. mit eigener Terrasse

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne persönlich.

Senioren-Zentrum Bietigheim
Tel.: 07245/9 21-0
bietigheim@haus-edelberg.de

Senioren-Zentrum Elchesheim-Illingen
Tel.: 07245 / 9198 200
elchesheim-i@haus-edelberg.de

Senioren-Zentrum Iffezheim
Tel.: 07229 / 62 00-200
iffezheim@haus-edelberg.de

www.haus-edelberg.de

Haus Edelberg
Senioren-Zentren

Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

Beim gemeinschaftlichen Testament ist der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden an das Testament gebunden, soweit dieses wechselbezügliche Verfügungen enthält. Eine neue, abweichende letztwillige Verfügung ist unwirksam. Diese Bindung des Überlebenden kann durch einen Änderungsvorbehalt aufgehoben werden. Der Änderungsvorbehalt beinhaltet, dass der überlebende Ehepartner die Schlusserbfolge u.a. nach seinem Belieben oder nach vorgeschriebenen Regeln abändern darf.

Der Erbvertrag
Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben.

Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses, indem der Erblasser noch zu Lebzeiten entsprechende Vorkehrungen trifft.

Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

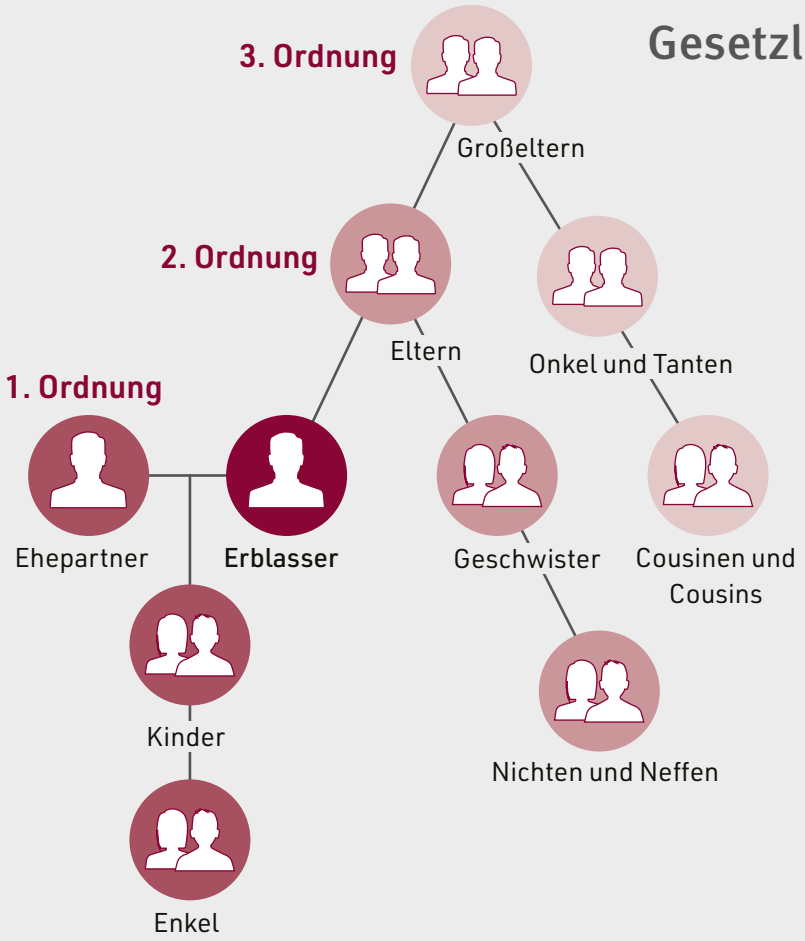

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den hat der Gesetzgeber die Erbfolge festgelegt. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Die Verwandten 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und dem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während es bei der Errichtung eines Testaments vollkommen ausreicht, wenn der Erblasser dies für sich allein tut, ist ein Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das der notariellen Beurkundung bedarf. Ein Testament wird stets allein durch den Erblasser verfasst und entspricht im vollen Umfang dessen persönlichen Wünschen.

Ob die Erben hiermit vollkommen einverstanden sind, zeigt sich aber erst nach dem Ableben des Erblassers, da zu diesem Zeitpunkt die Testamentseröffnung stattfindet. Im Gegensatz dazu werden die beteiligten Erben bei einem Erbvertrag bereits frühzeitig hinzugezogen und müssen die Regelungen mit ihrer Unterschrift akzeptieren. Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

Info

Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testamentes oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden.

Rechtssicherheit zahlt sich aus!

Ihre Vorsorge ist uns wichtig

Unsere Beratungschwerpunkte:

Vererben:
Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen
Gestaltung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen

Verschenken:
Gestaltung von Schenkungsverträgen – immer mit Blick auf die Absicherung der Versorgung des Schenkers

Unternehmensnachfolge:
Gestaltung von Übergabeverträgen – immer in Abstimmung mit Gesellschaftsverträgen und Testamenten

Ihre Ansprechpartnerin:
RA/StB Alexandra Braun
Gerwigstr. 4, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 77177-0
a.braun@bsw-recht.de
www.bsw-recht.de

Braun, Schmidt & Wild
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kooperationspartner: **Kanzlei WILD**
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

MEDICLIN
REHA-ZENTRUM
GERNSBACH

- Fachklinik für Innere Medizin und Kardiologie
- Fachklinik für Neurologie
- Fachklinik für Geriatrische Rehabilitation
- Zentrum für Herzinsuffizienz
- Ambulantes Therapiezentrum

MEDICLIN Reha-Zentrum Gernsbach
Langer Weg 3, 76593 Gernsbach
Telefon 0 72 24 9 92-0

Fachklinik für Neurologie
Casimir-Katz-Straße 22, 76593 Gernsbach
Telefon 0 72 24 62 01-0

www.reha-zentrum-gernsbach.de

Vorsorge für den Todesfall

In unserer heutigen Gesellschaft ist der Tod oft ein Tabuthema. Über das Sterben und die nachfolgende Bestattung spricht man sehr selten. Man verdrängt und verleugnet jeden Gedanken daran. Darum sind Angehörige meist überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Dennoch ist es ratsam, einmal über dieses unvermeidliche Thema der eigenen Bestattung nachzudenken. Darüber wie Sie Vorsorge treffen können, die letzten Dinge zu regeln. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht und wie Sie Ihrer Familie die seelischen und finanziellen Nöte nehmen können, die ein solcher Abschied mit sich bringt.

Die Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren. In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. An eine Bestattungsverfügung stellt der Gesetzgeber vergleichsweise geringe Anforderungen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden, um keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. Alternativ kann ein Formular, wie hier in der Mappe ab Seite 53 für die Vorsorge verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen.

Das Formular für eine Bestattungsverfügung finden Sie ab Seite 53

Es kann sinnvoll sein, die Verfügung notariell beglaubigen zu lassen. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Eine Alternative zur notariellen Beglaubigung ist der eigene Hausarzt. Wenn der Hausarzt die Bestattungsverfügung unterschreibt, ist das zwar rechtlich nicht mit einer Beglaubigung gleichzusetzen. Die Unterschrift gibt aber einen deutlichen Hinweis, dass es sich tatsächlich um Ihren Willen handelt.

Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell und sicher gefunden wird. Zusätzlich sollten Sie Ihre Angehörigen darüber informieren, wo Sie die Verfügung hinterlegen. Ein guter Ort ist beispielsweise ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch einer Vertrauensperson übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn, etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 32). Dieser setzt auf die Begräbnisverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einen Bestattungsunternehmen geschlossen.

Info

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt in der Regel bei den nächsten Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag, der auf den Tod folgt (der Samstag gilt nicht als Werktag) erfolgen. Zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die folgenden Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:
- → Personalausweis
- → Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:
- → Personalausweis
- → Geburtsurkunde
- → Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:
- → Personalausweis
- → Geburtsurkunde
- → Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- → Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:
- → Personalausweis
- → Geburtsurkunde
- → Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- → Sterbeurkunde des verstorbenen Partners

Außerdem wird benötigt:
- → Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- → Personalausweis oder Reisepass der anzeigenden Person

- Einfühlsame Begleitung
- Organisation aller Formalitäten und Trauerfeiern
- Kostenlose Beratung rund um die Bestattung
- Bestattungsvorsorgevertrag
- Immer für Sie da

Petra Kamm-Schlegel
Bestattungshaus K. Heck
Hauptstr. 5, 76571 Gaggenau

Tag & Nacht: **07225 1347**

info@bestattungshaus-heck.de
www.bestattungshaus-heck.de

Bestattungshaus
seit 1900
K.HECK
Inh. Petra Kamm-Schlegel

Damit das Leben weitergeht.
Mechler
Hoffnung durch Hilfe ®
BESTATTUNGEN GmbH

Bühl
Hauptstr. 78
07223 – 990 860

Baden-Baden
Friedhofstr. 7
07221 – 25 666

www.mechler-bestattungen.de

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten, neben einer individuellen Beratung, solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht.

Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die Kosten transparent dargestellt werden und eine Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Der Bestatter sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgefedert werden.

Absicherung der Kosten
Die für die Kosten notwendige Summe können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z. B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung. Sie empfiehlt sich vor allem für jüngere Menschen. Hier werden monatlich Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird.

Dauergrabpflege

Die Dauergrabpflege ist ein Dienstleistungsangebot der Friedhofsgärtnereien. Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege.

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtnerei über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus. Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege vertraglich regeln. Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfallenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhandstelle. Diese kümmert sich um die Verwaltung des Vertrages, die Anlage des Treuhandvermögens, die Bezahlung der Gärtnerei nach erbrachter Leistung und die regelmäßige Kontrolle des Zustandes Ihres Grabes. Im Grabpflegevertrag können Sie selbst bestimmen, welche Arbeiten in welchem Umfang wie oft ausgeführt werden sollen. Möglich ist auch die Vereinbarung, dass die Pflegekosten dem Nachlass zu entnehmen sind. Durch eine solche Vereinbarung werden die zu zahlenden Beträge zu Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben haften.

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
Alte Karlsruher Str. 8, 76227 Karlsruhe
Tel. 0721 94487-0
service@dauergrabpflege-baden.de
www.dauergrabpflege-baden.de

Wir sind immer für Sie da, wenn Sie uns brauchen.

SCHENKEL
Gernsbacher Bestattungsinstitut
Inh. Tatjana Merli e.K.

Aus Liebe zum Menschen

Nichts ist so individuell wie Ihr Leben. Deswegen planen wir gerne mit Ihnen Ihren ganz persönlichen Abschied. Gerne nehmen wir uns Zeit für Sie und beraten Sie kostenfrei bei uns im Haus oder auch bei Ihnen zu Hause.

Wir sind für Sie da im Landkreis Rastatt, in Baden-Baden und im Albtal.

Igelbachstraße 9 · 76593 Gernsbach
Telefon 07224 1623 · Fax 07224 68683
E-Mail: bestattungsinstitut-schenkel@t-online.de

Büro Forbach:
Hauptstraße 30 · 76596 Forbach
(Termine nach telefonischer Vereinbarung)

www.bestattungen-schenkel.de

Rainer Weber
Bestattungen
Dekan-Höfler-Str. 1 und Neumattring 8
76532 Baden-Baden
Telefon 0 72 21 – 6 36 90

Muggensturmer Bestattungsunternehmen
Rudi Klumpp seit 1929
Inh. Rainer Weber
Wilhelmstr. 59 · 76461 Muggensturm
Telefon 0 72 22 – 5 32 15

mail@weberrainer.de · www.weberrainer.de

Wenn nichts mehr ist wie es einmal war, stehen wir Ihnen in bewährter Tradition und mit neuen Ideen gern einfühlsam und beratend zur Seite.Bei uns steht der Mensch im Vordergrund. Unser Ziel ist es, Sie auf Wunsch von allen anfallenden Aufgaben zu entlasten.

Ihre Partner für den individuellen Abschied.
· umfassende Beratung · Erledigung aller Formalitäten
· Vorsorgeregelungen · treuhänderische Verwaltung der Vorsorgegelder

Mitglied/Partner von:

BDB
Bund Deutscher Bestatter e.V.

Kuratorium Deutsche Bestattungskultur

Deutsche Bestattungs-vorsorge Treuhand AG

Die Bestattungsvorsorge ermöglicht Ihnen schon zu Lebzeiten alles bis ins Detail zu klären. **Die Beratung und Betreuung der Bestattungsvorsorge ist kostenlos.**

Wer hilft im Trauerfall?

Bestatter
Nach dem Tod eines Angehörigen führt der erste Weg der Hinterbliebenen in der Regel zu einem Bestatter. Er berät die Angehörigen und hilft ihnen, die Vorbereitungen für die Beerdigung zu treffen. Zu seinen Leistungen gehört unter anderem:

- Erledigung der Behördengänge
- Beratung bei der Sarg- beziehungsweise der Urnenauswahl
- Überführung zum Friedhof
- Vereinbarung eines Termins für die Beisetzung
- Gestaltung von Trauerbriefen und Anzeigen
- Organisation der Trauerfeier
- Dekoration von Sarg bzw. Urne und Trauerhalle

Die Kosten für eine Bestattung können je nach den Wünschen der Angehörigen stark schwanken. Daher ist es empfehlenswert, sich bei verschiedenen Bestattern nach den Preisen zu erkundigen.

Seelsorger
Bei der Trauerfeier oder bei der Beisetzung wird von vielen Hinterbliebenen religiöser Beistand gewünscht. Dazu begleiten Verantwortliche der Religionsgemeinschaften die Trauergemeinde.

Trauerredner
Nicht kirchlich gebundene Menschen können sich an einen Trauerredner wenden, der mit ihnen die Trauerfeier gestaltet und Begleitung zum Grab anbietet.

Musiker
Trauermusik spielt neben der Trauerrede eine wichtige Rolle auf einer Trauerfeier. Neben der Möglichkeit des Orgelspiels können auch Sänger oder Musikkapellen der Trauerfeier einen individuellen Charakter geben.

Steinmetz
Als Symbol des dauerhaften Gedenkens wird von einem Großteil der Angehörigen ein Grabstein gewünscht. Der Steinmetz versieht den gewünschten Stein mit den gewünschten Schriften, Symbolen und persönlichen Angaben des Verstorbenen und stellt ihn nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auf.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Grabsteine aus den vorgeschriebenen Materialien, z. B. Naturstein, bestehen und bestimmte Maße nicht überschritten werden. Über diese Bestimmungen können Sie sich bei einem Steinmetzbetrieb oder bei der Friedhofsverwaltung der jeweiligen Kommune informieren.

Grabsteine aus Meisterhand - von klassisch bis modern

Stein... Steine... STAUCH NATURSTEINE

Ideen aus Stein - gemacht für die Ewigkeit

Hier finden Sie uns:

KA Daxlanden
Mauerweg 5

KA Neureut
Alte Friedrichstr. 162

KA Rüppurr
bei Gärtnerei Floralive
Rastatter Str. 18

Rheinstetten
Gewerbering 18

Baden-Baden
Friedhof Oos
Dekan Höfler Str.

Iffezheim
Produktion & Verkauf
Nordring 16-18
76473 Iffezheim

Tel: 07229 / 18 17 33
0170 / 9605926

Email: StauchGrabmale@aol.com www.Stauch-Grabmale.de

JACOBS
STEINBILDHAUEREI

Qualität aus Tradition

- Grabmale
- Gartenplastiken
- Quellsteine
- Gartentische und Bänke aus Naturstein
- Natursteinrestaurierung

77815 Bühl · Am Froschbächle 2 · Tel. 07223 / 45 88
76530 Baden-Baden · Friedhofsstr. 10 · Tel. 07221 / 2 25 63

Formularteil

Auf den Seiten 37 bis 61 finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Ordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

Diese Vertrauensperson wird bevollmächtigt, mich in allen nachfolgend angekreuzten Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und diese auf Verlangen vorlegen kann.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Verfügungen in dieser Vollmacht soll die Wirksamkeit der anderen Verfügungen nicht berühren.

1. Gesundheitsfürsorge / Pflegebedürftigkeit

Eine Patientenverfügung liegt vor ☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist verpflichtet, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ☐ Ja ☐ Nein

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie verpflichtet, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ☐ Ja ☐ Nein

- Insbesondere darf sie in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB) [1]. ☐ Ja ☐ Nein

- Insbesondere darf sie ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder dem Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen [1]. ☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen bzw. privatärztlichen Abrechnungsstellen von deren Schweigepflicht entbinden. ☐ Ja ☐ Nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Fixierung, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) entscheiden [2] . ☐ Ja ☐ Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen und meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag als auch einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ Ja ☐ Nein

[1] Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

[2] In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. ☐ Ja ☐ Nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. ☐ Ja ☐ Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. ☐ Ja ☐ Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. ☐ Ja ☐ Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. ☐ Ja ☐ Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen) ☐ Ja ☐ Nein
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:
- _____
- _____

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr, einschließlich aller elektronischen Medien entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ Ja ☐ Nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmachten erteilen. ☐ Ja ☐ Nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung") erforderlich sein sollte, bitte ich, die in dieser Vollmacht benannte Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ☐ Ja ☐ Nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. ☐ Ja ☐ Nein

10. Weitere Regelungen

_____

_____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Vollmachtnehmer

11. Bestätigung

Ich, _____
Vor- und Nachname, Anschrift der bezeugenden Person (z.B. Arzt des Vertrauens, Notar)

_____

bestätige, dass Herr/Frau _____
diese Verfügung heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und ich keinen Zweifel daran habe, dass er/sie selbstbestimmt mit eigenem Willen die vorstehenden Entscheidungen getroffen hat.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift bezeugende Person

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Ich

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

oder, falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

Betreuungsverfügung | Seite 2 von 2

Auf keinen Fall soll folgende Person für die Betreuung bestellt werden:

Vor- und Nachname	Geboren am
Straße und Hausnummer	Telefon
PLZ / Ort	Mobiltelefon

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die betreuende Person habe ich die folgenden Wünsche:

Ort, Datum

Unterschrift

Patientenverfügung | Seite 1 von 8

Ich

Vor- und Nachname	Geboren am
Straße und Hausnummer	Telefon
PLZ / Ort	Mobiltelefon
E-Mail	Telefax

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

1. Situationen, für die diese Verfügung gelten soll

- Wenn ich mich nach ärztlicher Erkenntnis, aller Wahrscheinlichkeit nach, unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen, ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn ich in Folge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei einer Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. ☐ Ja ☐ Nein

Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

Weitere Details ggf. auf Beiblatt

Patientenverfügung | Seite 2 von 8

Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher oder pflegerischer Maßnahmen

2. Lebenserhaltende Maßnahmen

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich, dass...

☐ alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.

oder

☐ alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

2.1 Schmerz- und Symptombehandlung

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung

☐ aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

oder

☐ wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf. ☐ Ja ☐ Nein

2.2 Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich,

☐ dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

☐ dass eine künstliche Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

oder

☐ die Unterlassung bzw. Einstellung einer bereits eingeleiteten künstlichen Ernährung, unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung, z.B. über Sonde durch den Mund, die Nase, die Bauchdecke oder die Vene (außer zur Beschwerdelinderung).

☐ die Unterlassung bzw. Einstellung einer bereits eingeleiteten künstlichen Flüssigkeitszufuhr (außer zur Beschwerdelinderung).

Patientenverfügung | Seite 3 von 8

2.3 Wiederbelebung

A | In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

☐ Versuche der Wiederbelebung.

☐ die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.

oder

☐ dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht gerufen wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen verständigt wird.

B | Nicht nur in den unter 1. beschrieben Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

☐ lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

☐ lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

2.4 Künstliche Beatmung

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

☐ eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

☐ dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

2.5 Antibiotika

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

☐ Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

☐ Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

☐ keine Antibiotika.

Patientenverfügung | Seite 4 von 8

2.6 Dialyse

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

☐ eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

☐ keine Dialyse, beziehungsweise, dass eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

2.7 Blut / Blutbestandteile

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

☐ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

☐ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

☐ keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

2.8 Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

☐ zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

☐ wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

oder

☐ wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

Beistand durch folgende Personen:

_____

_____

_____

Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

_____

_____

☐ hospizlichen Beistand.

Patientenverfügung | Seite 5 von 8

2.9 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

_____

_____

_____

_____

2.10 Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

☐ Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Bevollmächtigte Person:

Vor- und Nachname	Geboren am
Straße und Hausnummer	Telefon
PLZ / Ort	Mobiltelefon
E-Mail	Telefax

☐ Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuungsperson erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der gewünschten Betreuungsperson besprochen.

Gewünschte Betreuungsperson:

Vor- und Nachname	Geboren am
Straße und Hausnummer	Telefon
PLZ / Ort	Mobiltelefon
E-Mail	Telefax

Patientenverfügung | Seite 6 von 8

2.11 Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung.

Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von dem behandelnden ärztlichen Fachpersonal und dem Behandlungsteam befolgt werden. Meine Vertretung – z. B. bevollmächtigte Person / Betreuungsperson – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.

Sollte das ärztliche Fachpersonal oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und / oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertretung (z. B. bevollmächtigte Person / Betreuungsperson) erwarte ich, dass sie die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche / pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

☐ meiner bevollmächtigten Person ☐ meiner Betreuungsperson

☐ der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt

☐ anderer Person: _____

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber das behandelnde ärztliche Fachpersonal, das Behandlungsteam, meine bevollmächtigte Person / Betreuungsperson aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

☐ meiner bevollmächtigten Person ☐ meiner Betreuungsperson

☐ der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt

☐ anderer Person: _____

_____

_____

Patientenverfügung | Seite 7 von 8

2.12 Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigefügt:

☐ Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen

☐ Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

_____

_____

2.13 Organspende

☐ Ich habe einen Organspendeausweis.

☐ Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationen zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

☐ geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

☐ gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

☐ Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

2.14 Information und Beratung

☐ Ich habe mich vor Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei:

_____

☐ Ich habe mich vor Erstellung dieser Patientenverfügung beraten lassen durch:

_____

2.15 Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau _____

wurde von mir am:_____ bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

_____

Datum, Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes

Patientenverfügung | Seite 8 von 8

3.1 COVID-19

Für den Fall, dass ich an COVID-19 erkrankt bin und meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich eine Ergänzung zu dieser Patientenverfügung verfasst. ☐ Ja ☐ Nein

3.2 Schlussformel

☐ Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

3.3 Schlussbemerkungen

☐ Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

3.4 Aktualisierung

☐ Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

☐ Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von _____ ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bestätige.

Um meinen in dieser Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend

☐ in vollem Umfang.

☐ mit folgenden Änderungen: _____

_____

_____

_____

Ort, Datum Unterschrift

3.5 Bestätigung, Aktualisierung

Diese Patientenverfügung habe ich aktualisiert am:

_____

Ort, Datum Unterschrift

_____

Ort, Datum Unterschrift

_____

Ort, Datum Unterschrift

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung | Seite 1 von 2

Meine Willenserklärung für den Fall, dass ich an COVID-19 erkranke:

Vor- und Nachname	Geboren am
Straße und Hausnummer	Telefon
PLZ / Ort	Mobiltelefon

Neben dieser Corona-Patientenverfügung habe ich bereits eine allgemein gültige Patientenverfügung verfasst. ☐ Ja ☐ Nein

Mir ist wichtig, dass für den Fall einer Coronainfektion diese hier gemachten Behandlungswünsche Vorrang vor den Festlegungen in meiner allgemeinen Patientenverfügung haben. ☐ Ja ☐ Nein

Im Folgenden fasse ich meine persönlichen Vorstellungen zu einer Erkrankung an dieser schweren Infektion zusammen. Damit soll das ärztliche Behandlungsteam Orientierung für medizinische Entscheidungen bekommen. Hiermit stelle ich dar, was mir für den Fall einer Erkrankung an COVID-19 wichtig ist:

Solange ich selbst entscheidungsfähig bin und mich äußern kann, gilt alleine mein aktueller Wille. Auf Basis dieser Vorstellungen habe ich diese Patientenverfügung für den Fall verfasst, dass ein Arzt bzw. eine Ärztin mich im Rahmen einer Coronainfektion als nicht einwilligungsfähig beurteilt, ich also „Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) einer ärztlichen Maßnahme nicht erfassen kann" (BGH, Urteil vom 28. November 1957 – 4 StR 525/57).

Für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Infektion und unter Berücksichtigung meiner Begleiterkrankungen und Lebensumstände habe ich nachfolgende Festlegungen getroffen (siehe Seite 2 dieser Verfügung).

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung | Seite 2 von 2

Festlegung bei behandlungspflichtiger Coronainfektion (COVID-19) und unter Berücksichtigung meiner Begleiterkrankungen und Lebensumstände.

☐ **Ich wünsche und bestimme, dass alle lindernden, medizinisch möglichen und angezeigten Behandlungen (Maximaltherapie) vorgenommen werden, um mein Leben zu erhalten.** Mir ist bewusst, dass die gewünschte Maximaltherapie definierte Maßnahmen wie Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; Gabe von Blut(-bestandteilen); künstliche Blutwäsche (Dialyse, Hämofiltration oder vergleichbare Verfahren); Gabe von Antibiotika und ggf. noch weitere intensivmedizinische Maßnahmen beinhaltet.

oder

☐ **Ich wünsche und bestimme, dass ich bei einer Coronainfektion im Krankenhaus, aber nicht auf der Intensivstation behandelt werde.** Ich verzichte also bewusst auf die Intensivtherapie (Maximaltherapie) mit Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; künstliche Blutwäsche (Dialyse, Hämofiltration oder vergleichbare Verfahren) und ggf. noch weitere intensivmedizinischen Maßnahmen, möchte aber stationär im Krankenhaus auf einer Normalstation mit Infusionen, Antibiotika etc. behandelt werden.

oder

☐ **Ich wünsche und bestimme, dass ich bei einer Coronainfektion zu Haue bzw. an meinem aktuellen Aufenthaltsort behandelt werde.** Dies beinhaltet die eventuell zusätzlich nötige antibiotische Behandlung und die Sauerstoffgabe vor Ort, jedoch den Verzicht auf eine Krankenhauseinweisung, Reanimation und Intensivtherapie (gleich welcher Art).

oder

☐ **Ich wünsche und bestimme ausschließlich lindernde Maßnahmen (Palliativversorgung).** Gemäß den Grundsätzen zur Sterbebegleitung der Bundesärztekammer wünsche ich fachgerechte Mund- und Schleimhautpflege sowie Körperpflege und Linderung von belastenden Symptomen wie z.B. Atemnot, Schmerzen, Übelkeit, Angst und Unruhe.

Weitere Festlegungen

☐ Ich bestimme, dass Betreuer, Bevollmächtigte und Mitarbeitende des Krankenhauses (auch Ärzte) nicht berechtigt sind, aufgrund einer „mutmaßlichen Änderung meines Willens" von den Bestimmungen dieser Verfügung abzuweichen.

☐ Zur Durchsetzung der in dieser Verfügung getroffenen Festlegungen bevollmächtige ich:

_____

Vor- und Nachname der bevollmächtigten Person

Mein in dieser Verfügung geäußerter Wille zu medizinischen Maßnahmen soll von den ärztlichen und pflegerischen Behandlungsteams befolgt werden. Meine bevollmächtigte Person oder meine Betreuungsperson soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird. Sollten Ärzte oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Verfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner bevollmächtigten Person oder meiner Betreuungsperson erwarte ich, dass sie die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

_____

Ort, Datum Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Von:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Für den Fall meines Todes bestimme ich nachfolgende Vorgehensweise bezüglich der Bestattung meiner sterblichen Überreste.

1. Bestattungsart

☐ Ich wünsche eine Erdbestattung

☐ Im Reihengrab ☐ Im Wahlgrab ☐ Im anonymen Erdgrab

☐ Ich wünsche eine Feuerbestattung

☐ Im (Erd-) Urnengrab ☐ Im anonymen Urnengrab ☐ In einer Urnenstele

☐ Ich wünsche eine Seebestattung

☐ Ich wünsche eine Baumbestattung

☐ Andere Bestattungsart: _____

2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____
Ort/Friedhof

☐ Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

_____
Ort / Friedhof / Grabnummer

3. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

☐ keine Trauerfeier ☐ eine Trauerfeier am Grab

☐ eine Trauerfeier vor der Beisetzung ☐ eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung)

Bestattungsverfügung | Seite 2 von 4

4. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis

☐ Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten

☐ Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier

☐ Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

Die Feier soll eine Aufbahrung meines Leichnams beinhalten ☐ Ja ☐ Nein

5. Religiöser Beistand und Trauerrede

☐ Ich wünsche keinen religiösen Beistand

☐ Ich wünsche religiösen Beistand von folgender Kirche / Glaubensgemeinschaft:

_____

☐ Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Die Rede soll gehalten werden von: _____

6. Musik

☐ Ich wünsche keine Musik

☐ Es soll folgende Musik von einem Tonträger abgespielt werden:

_____

_____

☐ Ich wünsche Livemusik von: _____

7. Blumenschmuck

☐ Ich wünsche keinen Blumenschmuck ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg

☐ Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Meine Wunschblumen: _____

_____

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

8. Traueranzeige / Trauerkarten

Ich wünsche eine Zeitungsanzeige ☐ Ja ☐ Nein Ich wünsche Trauerkarten ☐ Ja ☐ Nein

Text für die Zeitungsanzeige: _____

_____

Text für die Trauerkarten: _____

_____

9. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird

☐ Ich wünsche die Gestaltung und Inschrift wie folgt: _____

_____

_____

10. Grabpflege

☐ Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

_____

☐ Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

11. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

☐ einen Bestattungsvorsorgevertrag ☐ eine Vorsorgeversicherung ☐ ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

☐ Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

12. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- und Nachname	Telefon
Straße und Hausnummer	Mobiltelefon
PLZ / Ort	E-Mail

13. Sonstiges

☐ Ich habe ein Testament erstellt

Das Testament ist hinterlegt / zu finden: _____

_____

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

_____

_____

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden Angaben aus freiem Willen und ohne äußeren Druck gemacht habe. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte. Von allen Beteiligten erwarte ich, dass dieser Verfügung in jedem Fall Folge geleistet wird. Sollte eine Bestimmung nicht möglich oder eine Situation nicht hinreichend beschrieben sein, so soll der aus meinen Dokumenten hervorgehende, mutmaßliche Wille umgesetzt werden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Zeuge (Vor- und Nachname): _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Notarieller Beglaubigungsvermerk

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:	**Notizen**
☐ Todesbescheinigung vom Arzt/Krankenhaus	
☐ Bestattungsunternehmen beauftragen	
☐ Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
☐ Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
Institutionen und Behörden:	
☐ Arbeitgeber informieren	
☐ Rentenversicherung informieren	
☐ Krankenkasse informieren	
☐ Testament eröffnen lassen, Erbschein beantragen	
☐ Finanzamt informieren	
Versicherungen:	
☐ Lebens-/Sterbegeldversicherung informieren	
☐ Versicherungsverträge kündigen	
Finanzangelegenheiten:	
☐ Geldinstitut(e) informieren	
☐ ggf. Daueraufträge kündigen oder aussetzen	
Mitgliedschaften:	
☐ Vereinsmitgliedschaften kündigen	
☐ Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
Wohnung:	
☐ Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben	
☐ Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
☐ Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
☐ Mobilfunkvertrag kündigen	
☐ Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
☐ Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
☐ Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	

Sonstiges:

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Staatsangehörigkeit

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Telefax

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Behindertenausweis: ☐ Ja ☐ Nein Organspendeausweis: ☐ Ja ☐ Nein

Hausärztliche Praxis:

Name

Telefon

Sozialstation / Pflegedienst

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Bevollmächtigte(r)

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

☐ Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

Telefon

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

PLZ

Ort

E-Mail

☐ Betreuungsverfügung ☐ Patientenverfügung ☐ Bestattungsverfügung

☐ Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

Telefon

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

PLZ

Ort

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

---

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname | Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer | Kennzeichen (-) | Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- ☐ Krankenversicherung
- ☐ Lebensversicherung
- ☐ Privathaftpflicht
- ☐ Pflege-Zusatzversicherung
- ☐ Unfallversicherung
- ☐ Hausratversicherung
- ☐ Kfz-Versicherung
- ☐ Sterbegeldversicherung
- ☐ Rechtsschutzversicherung
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: ☐ Im eigenen Haus / eigener Wohnung ☐ Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname | Telefon

Straße und Hausnummer | Mobiltelefon

PLZ | Ort

Die ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname | Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

Telefon

Straße und Hausnummer

E-Mail

PLZ

Ort

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

Telefon

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

PLZ

Ort

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt ☐ Ja ☐ Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen ☐ Ja ☐ Nein

Bestattungsinstitut

Telefon

Straße und Hausnummer

E-Mail

PLZ

Ort

BAUGENOSSENSCHAFT
FAMILIENHEIM
RASTATT eG

- Vermietung von eigenen Wohnungen
- Mietverwaltung
- Bau und Verkauf von Eigenheimen und Eigentumswohnungen
- Verwaltung von Wohnungseigentümergemeinschaften

Wir suchen Grundstücke und Abrissgrundstücke

Friedrich-Ebert-Straße 34b · 76437 Rastatt · www.familienheim-rastatt.de
FON: 07222/9714-0 · FAX: 07222/9714-44

Mobile Wohnberatung im Landkreis Rastatt

Viele Menschen wollen gerne in ihrer Wohnung und im vertrauten Wohnumfeld bleiben. Um Menschen ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, können schon einfache Veränderungen der Wohnsituation die Lebensqualität verbessern.

Das Alter bringt einen Zugewinn an Erfahrungen, kann aber auch Einschränkungen in der Bewegungsfähigkeit, der Sehfähigkeit, des Hörvermögens und Nachlassen der Muskelkraft zur Folge haben. Es kommt dann zu Unsicherheiten beim Überwinden von Stufen und Barrieren und die Sturzgefahr steigt. Besonders bei alleinlebenden Menschen kann ein Sturz lebensbedrohlich werden.

Um ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, können schon einfache Veränderungen der Wohnsituation die Lebensqualität verbessern: Beseitigung von Stolperfallen, das Anbringen von Handläufen und Haltegriffen, der Einbau einer bodengleichen Dusche, eine bessere Beleuchtung, Installation einer Hausnotrufanlage, der Einbau eines Treppenliftes, usw.

Der Kreisseniorenrat Rastatt e.V. vermittelt ehrenamtliche Wohnberaterinnen und Wohnberater, die in ihrem Wohnort bei den Menschen zuhause „Mobile Wohnberatung für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen" anbieten. Diese Beratung umfasst auch Informationen über bestehende Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten.

Ansprechpartner:

Doris Schmith-Velten
KSR-Vorsitzende
Tel. 07223 8013643, Mobil: 0151 58049802

Josef Elter
Stellv. KSR-Vorsitzender
Tel. 07225 983516, Mobil: 0151 12139908

Die Vorsitzende des Kreisseniorenrats Rastatt, Doris Schmith-Velten, übergibt Corona-Beratertaschen an die ehrenamtlichen Wohnberater, v.l. Gerhard Bitzer, Doris Schmith-Velten, Marianne Götz und Rudolf Fritz.

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst Notarzt	112	Gift-Notruf	0761 19240
Polizei	110	Krankentransporte	07222 19222
Ärztlicher Notdienst	116117	Telefonseelsorge	0800 1110111
Zahnärztlicher Notdienst	01803 22255565	Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten)	116116

Persönliche Rufnummern

Hausarztpraxis .....

Zahnarztpraxis .....

Krankenkasse .....

Pflegedienst .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

- ☐ Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- ☐ Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe / Gewebe:

  _____

  _____
- ☐ Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.
- ☐ Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende Person entscheiden:

_____
Name, Vorname

_____
Straße, Hausnummer

_____
PLZ, Ort

_____
Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

_____
Name, Vorname

_____ _____
Tel. Mobil

_____
Name, Vorname

_____ _____
Tel. Mobil

_____
Hausarzt

_____
Telefon

Vorsorgevollmacht ☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Patientenverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Wo? _____

_____

_____

Notfallausweis

Raum für Lichtbild

_____
Name, Vorname

_____
Geburtsdatum

_____
Straße, Hausnummer

_____
PLZ, Ort

_____
Telefon

Ja oder Nein zur Organspende – Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden?

Bereits ab dem 14. Lebensjahr können Sie einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen
Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

www.organspende-info.de

Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Name, Vorname ..... Geburtsdatum .....

Straße ..... PLZ, Wohnort .....

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Organspende schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass **nach meinem Tod** eine **Spende von Organen/Geweben zur Transplantation** in Frage kommt, erkläre ich:

- ◯ **JA,** ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- oder ◯ **JA,** ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe: .....
- oder ◯ **JA,** ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe: .....
- oder ◯ **NEIN,** ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
- oder ◯ Über JA oder NEIN **soll** dann **folgende Person entscheiden:**

Name, Vorname ..... Telefon .....

Straße ..... PLZ, Wohnort .....

Platz für **Anmerkungen/Besondere Hinweise**

DATUM ..... UNTERSCHRIFT .....

Erkrankungen / Vorerkankungen

Herzinfarkt	☐ Ja	☐ Nein
Bypass-Operation/-en	☐ Ja	☐ Nein
Herzrhythmusstörungen	☐ Ja	☐ Nein
Welche? _____		
Herzschrittmacher/Defibrillator	☐ Ja	☐ Nein
Bluthochdruck	☐ Ja	☐ Nein
Asthma/chronische Bronchitis	☐ Ja	☐ Nein
Diabetes (Zuckerkrankheit)	☐ Ja	☐ Nein
Nierenerkrankungen	☐ Ja	☐ Nein
Dialyse seit: _____		
Hämophilie (Bluterkrankheit)	☐ Ja	☐ Nein
Welche? _____		
Allergien	☐ Ja	☐ Nein
Welche? _____		
Epilepsie (Fallsucht)	☐ Ja	☐ Nein
Glaukom (grüner Star)	☐ Ja	☐ Nein

Sonstige:

_____

_____

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B.

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Datum (seit)	Präparat	Dosis

Antikoagulation (Blutverdünnung) ☐ Ja ☐ Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wird beides im Notfall neu bestimmt)

_____

Bemerkungen / Sonstiges:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Datum Stempel, Unterschrift des Arztes

Bestattungsleistungen mit Kompetenz, Seriösität und fairen Preisen im Schwarzwald und der badischen Rheinebene.

Werner Krieg
Bestattungen

Waldbachstr. 4 · 76593 Gernsbach · **Tel. 07224 / 21 81**
Landstr. 10 · 76596 Forbach · **Tel. 07228 / 701 09 39**

Wir sind 24h für Sie da.
bestattungen.krieg@t-online.de
www.bestattungen-krieg.de

SG Bestattungen
Steven Görner

Balzenbergstr. 9 · 76530 Baden-Baden · **Tel. 07221 / 771 49 66**
Hauptstr. 31 · 76448 Durmersheim · **Tel. 07245 / 860 04 29**
Kapellenstr. 36 · 76437 Rastatt · **Tel. 07222 / 963 94 20**
Kronenstr. 6 · 76470 Ötigheim · **Tel. 07222 / 963 94 20**

Wir sind 24h für Sie da.
kontakt@sg-bestattungen.de
www.sg-bestattungen.de

Loffenauer
Bestattungsinstitut
Zeltmann

Obere Dorfstr. 52 · 76597 Loffenau · **Tel. 07083 / 85 77**

Wir sind 24h für Sie da.
kontakt@bestattungen-zeltmann.de
www.bestattungen-zeltmann.de